



An alle
Mitglieder und Gäste

November 2010

Information Nr. 06/10

Liebe Angehörigenvertreter/innen,

inzwischen fand unsere sehr interessante und informative Mitgliederversammlung in Neuendettelsau statt. Wir haben wieder sehr beachtenswerte Dinge erfahren – auch natürlich Altbekanntes gehört, das aber dann z. T. wieder aus einem anderen Blickwinkel betrachtet. Es gab natürlich auch kontroverse Meinungen, die aber in gutem Miteinander diskutiert wurden. Es geht halt eben immer lebhaft und freundschaftlich bei uns zu; wir wissen, wir ziehen am gleichen Strang in die gleiche Richtung.

Hier noch der Hinweis auf Termin und Ort der nächsten Mitgliederversammlung:

02./03. April 2011 in Hamburg.

Bitte, reservieren Sie sich diesen Termin, alle, die in Neuendettelsau dabei waren, haben es schon getan. Sobald Näheres bekannt ist, finden Sie es auf unserer Homepage.

BABdW - Informationen

Im Laufe der Zeit haben immer mehr Interessierte unsere Homepage aufgesucht. Damit sind auch die Informationen häufiger kostenlos heruntergeladen worden als es evtl. noch vor zwei Jahren der Fall war. So ist es auch möglich, dass der eine oder andere Empfänger eine Zusendung durch den Bundesverband für sich gar nicht mehr als sinnvoll empfindet. Bitte geben Sie uns in diesem Fall Bescheid, dass Sie die Informationen nicht mehr geschickt bekommen möchten, weil Sie sich auf der Homepage bedienen. Wir schicken Ihnen gern alles weiter zu, möchten Sie aber nicht damit belästigen.

Sparvorschläge

In der letzten Information habe ich zum Thema „Sparvorschläge“ Stellung genommen. Wenige Tage später schickte der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Herr Hubert Hüppe, seine [Pressemitteilung Nr. 28/10](#), aus der ich einen Satz zitieren möchte: „Viele der zur Zeit diskutierten Vorschläge der ‚Arbeitsgruppe Standards‘ der Gemeindefinanzkommission wirken sich unmittelbar negativ auf die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen aus. Sie dürfen nicht umgesetzt werden. ... Es ist im Übrigen völlig absurd, mitten im Umsetzungsprozess zur UN-Behindertenrechtskonvention solche Vorschläge vorzubringen.“ Er bringt dann einige konkrete Beispiele dieser absurden Vorschläge. Diese deutliche Stellungnahme ist sehr zu begrüßen und kann nur unterstützt werden.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 3/2010 (September) beschreibt und kommentiert Herr Klaus Lachwitz ebenfalls einige der etwa 260 Vorschläge.

Hier einzelne Beispiele (zitiert aus dem Rechtsdienst S. 90 f):

Lfd. Nr. 21: Gesetzliche Einschränkung des Wunsch und Wahlrechts hilfebedürftiger Menschen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe mit der Begründung, dass dieses Recht *oftmals*

den Einsatz kostengünstigerer und ebenso wirksamer Instrumente verhindere (§ 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 13 SGB XII).

Lfd. Nr. 22: Streichung bzw. Änderung des § 43 SGB IX, wonach behinderte Menschen in Werkstätten (WfbM) neben dem Arbeitsentgelt vom Rehaträger ein *Arbeitsförderungsgeld in Höhe von monatlich 26 Euro* erhalten. ...

Lfd. Nr. 23: *Zugangsbeschränkungen zu Werkstätten für behinderte Menschen*, z. B. für die Personen, die eine volle Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen können.

Lfd. Nr. 33: ... wird eine *stärkere Kostenbeteiligung der Eltern* an den in Einrichtungen erbrachten Kosten des Lebensunterhalts gefordert.

Lfd. Nr. 37: Änderung des SGB XII mit dem Ziel, dass *Leistungen der medizinischen Rehabilitation*, die nach dem SGB V nicht gewährt werden dürfen, auch nicht als Leistungen der Eingliederungshilfe für einen sonstigen Zweck zur Verfügung zu stellen sind.

Lfd. Nr. 42: *Umstellung vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip* in der Eingliederungshilfe (§ 92 SGB XII) ...

Lfd. Nr. 130: Wegfall oder *Einschränkung der unentgeltlichen Beförderung* von schwerbehinderten Menschen (im Personennahverkehr, Zusatz BABdW).

Lfd. Nr. 151: *Absenkung des Betreuungsschlüssels in Werkstätten für Behinderte* durch Neufassung der Werkstättenverordnung.

Diese wenigen Beispiele mögen reichen, um allen die Brisanz dieser Vorschläge zu verdeutlichen. Auch wenn offiziell erklärt wird, dass „eine Bewertung der gesammelten Standards noch nicht stattgefunden hat,“ finde ich es ungeheuerlich, dass diese Liste so überhaupt vorgelegt wird. Herr Lachwitz spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einem Horrorkatalog.

Im „Wittekindshofer Info Brief“ 03/2010 wurde eine eindeutige Stellungnahme des Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Dierk Starnitzke, zu geplanten Sparmaßnahmen abgedruckt, die er anlässlich der Eröffnung eines neuen Wohnhauses im Juli 2010 abgegeben hat. Hier ein Ausschnitt:

„Ich empfinde es als bedrückendes Signal, wenn in dieser schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte die Verursacher der öffentlichen Finanzknappheit, nämlich verantwortungslose Banken und andere Unternehmen, dicke Gewinne schreiben, während die öffentlichen Haushalte am Boden liegen. Es kann und darf nicht sein, dass sich Banken und Unternehmen sogar an den klammen öffentlichen Kassen durch Spekulationen bereichern und dass die große Politik dann ausgerechnet im Sozialbereich den Rotstift ansetzt, um ihre Haushalte zu sanieren. Da müssen die zur Kasse gebeten werden, die wirklich Geld haben.“ Und an anderer Stelle: „Die Politik muss für Gerechtigkeit sorgen, sie muss die Starken stärker belasten, damit die Schwachen besser unterstützt werden können.“ Solche klaren Worte vermisse ich oft bei anderen.

Markus Kurth, der Sozial- und Behindertenpolitische Sprecher der Grünen schreibt am 1. Oktober dazu: „Der Gemeindefinanzreformkommission fehlt der Sachverstand – Vorschläge zur Ausgabenkürzung verstoßen gegen Menschenrechte und führen zu Mehrkosten“. Dem kann man nur zustimmen. In seinem fünfseitigen Schreiben bringt Kurth dann einige Beispiele und kommentiert sie. Außerdem gibt es eine Sachinformation über diese Kommission. Da hier nicht der Platz ist, um auf Einzelheiten einzugehen, erhalten Sie das Papier als [Anlage 1*](#).

Herr Hüppe berichtet in seiner [Pressemitteilung Nr. 34/10](#) vom 11. Oktober über ein Schreiben des Finanzministers: „Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble hat gegenüber ... Herrn Hubert Hüppe versichert, dass bei den Sparüberlegungen innerhalb der Gemeindefinanzkommission die Interessen behinderter Menschen berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzminister verwies hierbei ausdrücklich auf die Verpflichtung der Bundesregierung aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu stärken. Zuvor hatte Hubert Hüppe in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister verdeutlicht, welche Konsequenzen die in der „Arbeitsgruppe Standards“ der Gemeindefinanzkommission formulierten Sparüberlegungen für Menschen mit Behinderungen haben.“ Ob diese Aussage des

Finanzministers nun bedeutet, dass die Menschen mit Behinderung nun ungeschoren davonkommen werden, steht natürlich in den Sternen. Ich glaube es nicht.

In *BeB aktuell* Nr. 6/2010 lese ich dazu Folgendes: „...All diese Auseinandersetzungen (um Sparmaßnahmen, *Ergänzung des BABdW*) könnten vielleicht vermieden oder zumindest vermindert werden, wenn ‚die Haushaltskonsolidierung einem höheren Plan folgen würde‘, wie sich der Wirtschaftswissenschaftler Dominik Enste in einem Interview in der Zeitschrift ‚WOHLFAHRTSINTERN‘ (Ausgabe 7/2010) geäußert hat. Und dies könnte bedeuten, dass neben (begrenzten) Kürzungen bei den Sozialausgaben eben auch das tatsächliche Streichen von Steuervergünstigungen ins Auge gefasst werden würde. ...“

Soweit der Kommentar des BeB. Im letzten zitierten Satz stimmt der BeB zwar Streichungen im Sozialhaushalt nicht ausdrücklich zu, aber es findet sich auch kein Wort dagegen. Einfach schade! Für den BABdW ist das völlig unverständlich und kann nicht gut geheißen werden.

In der gleichen Ausgabe von *BeB aktuell* wird von einem Brief von Frau Ministerialdirektorin Gitta Lampersbach, Leiterin der Abteilung V des BMAS berichtet. Sie schreibt in Bezug auf die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation: „Eine Umwandlung von speziellen Pflichtleistungen für Menschen mit Behinderung ist nicht beabsichtigt.“

Warum schreibt Frau Lampersbach „...ist nicht beabsichtigt“? Sie hätte doch auch schreiben können „...wird nicht kommen!“ Man darf gespannt sein, welche Lösung gefunden werden wird.

Zusammenarbeit mit Angehörigen

Am 31. August hat der Vorstand des BeB das Positionspapier „Zusammenarbeit von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Angehörigen“ verabschiedet. In den vier Anlagen werden Hinweise und Hilfen für Angehörige und Betreuer gegeben, die eine Angehörigenvertretung gründen möchten. Hier soll auf einige Sätze aus dem Papier hingewiesen werden:

„Die Beteiligung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in Planung und Entscheidungen von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe gewinnt nicht zuletzt auch durch die ‚UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung‘ und durch das am 01.10.2009 in Kraft getretene ‚Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz‘ eine immer größere Bedeutung. ...“

Der BeB hält eine gute, auch formal legitimierte Zusammenarbeit zwischen Diensten und Einrichtungen sowie Menschen mit Behinderung und Angehörigen für unverzichtbar, ...

Die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung hat Vorrang in allem Handeln. Die Aufgabe der Angehörigenvertretung liegt maßgeblich darin, Unterstützung zur Wahrnehmung dieses Rechts zu geben. ...

Ein Schwerpunkt zur Bildung von Angehörigenvertretungen sollte allerdings dort liegen, wo sich Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt selbst vertreten können. Dort wo Menschen mit Behinderung einen Aufbau eines Angehörigenbeirates nicht wünschen und sich selbst vertreten möchten ist der Aufbau von Angehörigenvertretungen nicht angezeigt.“

Folgendes ist in Kurzfassung dazu zu sagen:

1. Der BABdW betont immer wieder, dass Angehörigen und Betreuerververtretungen – und somit auch er als deren Zusammenschluss – die Stimme nur der Menschen sein wollen, die sich nicht oder noch nicht selbst vertreten können. Das ist allerdings bei fast allen Menschen mit geistiger Behinderung der Fall.

2. Es kann nicht angehen, dass die Bildung von Angehörigenvertretungen in den Einrichtungen von der Zustimmung oder dem Wohlwollen der Menschen mit Behinderung abhängig gemacht wird. Es bedarf keiner großen Fantasie, sich vorzustellen, dass bei ihnen evtl. völlig falsche Vorstellungen von der Arbeit einer Angehörigenvertretung bestehen. Auch sei daran erinnert, wie leicht beeinflussbar besonders Menschen mit geistiger Behinderung sind.

3. Der BeB konterkariert in gewisser Weise mit dem letzten zitierten Satz seine eigenen vorher gemachten Aussagen über die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung **und** Angehörigen.
4. Zu den Aufgaben von Angehörigenvertretungen muss selbstverständlich auch die Beratung von Bewohnerbeiräten und Einrichtungen gehören; hierzu gehört gegebenenfalls auch, dass die Angehörigenvertretung Bewohnern auf deren Wunsch hin Hilfestellung in der Wahrnehmung ihrer Rechte der Einrichtung gegenüber leistet.
5. Der BABdW kann die hier gezogene Schlussfolgerung aus dem Selbstvertretungsrecht der Menschen mit Behinderung (und deren Vertretungen) keinesfalls teilen. Angehörigenvertretungen sollten überall dort gebildet werden, wo Menschen mit (geistiger) Behinderung in Wohneinrichtungen leben und Angehörige und / oder rechtliche Betreuer dazu willens sind.
6. Diese Empfehlung des BeB steht auch in Widerspruch zumindest zu den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes von NRW und des Landesheimgesetzes von BW plus Verordnungen.

Bundesheimgesetz - Landesheimgesetze

In einigen Bundesländern wurde das ehemals bundesweit gültige Heimgesetz schon durch Länderbezogene Nachfollegesetze ersetzt. Da das aber noch nicht überall der Fall ist, hat sich der **BABdW** in einem neuen „Standpunkt“ (01/10) zu diesem Thema und damit zur Frage von Mitbestimmung und Mitwirkung geäußert. Es soll bundesweit an die entsprechenden politischen Akteure verschickt werden. Sie finden dieses Positionspapier ab sofort auch auf unserer Homepage.

Pfändungsschutz

Markus Kurth (Grüne) weist auf ein Thema hin, dass vielleicht auch für einzelne Angehörige interessant sein oder werden kann. Es geht um den Pfändungsschutz. Er schreibt am 28. Oktober:

„In den letzten Wochen sind Fälle an uns herangetragen worden, in denen Kreditinstitute die zum 01. Juli 2010 bestehenden Regelungen zum Pfändungsschutzkonto nachteilig für Schuldnerinnen und Schuldner ausgelegt haben. So kam es z.B. vor, dass eine Sparkasse einen Betrag an den Gläubiger abführte, obwohl das Guthaben auf dem Konto stets geringer war als der monatliche Freibetrag von 985,15 €.

Die Antworten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) auf Fragen von Herrn Kurth stellen nun klar, dass - unabhängig von der Frage, wann Zahlungen eingehen (also auch Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion zum Monatsende) - Gläubiger solange keinen Zugriff auf das Guthaben eines Pfändungsschutzkontos haben, bis der Kontostand bzw. die Summe der monatlichen Einnahmen nicht wenigstens den Betrag des Basispfändungsschutzes von derzeit 985,15 EUR erreicht hat.“

Wenn Sie mögen, kann ich Ihnen das angeführte Schreiben und die Antwort der Bundesregierung mailen ([Anlagen 2 & 3*](#)).

Anlagen bzw Links auf unserer Homepage:

- Pressemitteilung Nr. 28/10 und 34/10 des Bundesbehindertenbeauftragten (direkte Links)
- Schreiben von Herrn Kurth zu den Sparvorschlägen*)
- Informationen zum Pfändungsschutz, 5 Seiten*)

*) Sie finden diese unter unter [andere Anlagen](#) zu dieser Information.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: babdw@babdw.de
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: kawawu@web.de
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00